

**Bürgerschützenverein
Hubertus Zweckel 1912 e.V.**

Satzung

**Von der Jahreshauptversammlung
am 10. März 2019 beschlossene Fassung**

Inhalt

§ 1 Name, Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge	3
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 5 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	4
§ 6 Mitgliederversammlung	5
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Wahl des Vorstandes	6
§ 9 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 10 Schützenfest	6
§ 11 Datenschutz	6
§ 12 Auflösung des Vereins	9
§ 13 Satzung	9

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen **Bürgerschützenverein Hubertus Zweckel 1912 e.V.**

Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 12100 eingetragen und hat seinen Sitz in 45966 Gladbeck-Zweckel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese sind u. a.: die Errichtung und Pflege von Sportstätten, die Durchführung von Sportveranstaltungen auf schießsportlicher Grundlage und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege und die Pflege des Brauchtums im Schützenwesen im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Sinne der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Westfälischen Schützenbundes e.V. im Landessportbund, des Schützenkreises Gelsenkirchen und des Stadtsportverbandes Gladbeck.

Ziele des Vereins sind:

die Förderung des Schießsports

die Durchführung / Veranstaltung des traditionellen Schützenfestes, in der Regel alle 4 Jahre

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder sind:

a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

b) Aktive Mitglieder über 18 Jahre

c) Passive Mitglieder

d) Ehrenmitglieder.

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 12. Lebensjahr vollendet hat und sich aus persönlichen Gründen mit Gladbeck-Zweckel verbunden fühlt.
Auf die Sonderregelung des Absatzes 7 wird verwiesen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden.
- (4) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
- (5) Wird ein Mitglied neu aufgenommen, so ist der Beitrag rückwirkend für das ganze Jahr zu zahlen. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 zu verwenden.
- (6) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (7) Vor Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine probeweise Mitgliedschaft möglich.
Das Mitglied erhält keine Leistungen des Vereins. Die Probemitgliedschaft wird ab dem 13. Lebensjahr in eine Mitgliedschaft umgewandelt, es sei denn, das Probemitglied bzw. der gesetzliche Vertreter erklärt schriftlich seinen abweichenden Willen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Tod
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§5)
 - c) durch Streichung aus Mitgliederliste (§5)
 - d) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform (E-Mail oder Brief) an die Geschäftsadresse des Vereins. Er ist unter Einhaltung von mindestens 4 Wochen zum Jahresende zulässig.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehenden Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnungen oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kindes- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen, zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen.
Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden
Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mittels Briefes mitzuteilen.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.
Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, etc.) in Verzug ist.
Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der 2. Mahnung 3 Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der 2. Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform (E-Mail oder Brief) mitzuteilen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Höchstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gem. § 26 BGB einberufen und geleitet.
Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand gem. § 26 BGB acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Darüber hinaus finden jährlich mindestens zwei weitere Mitgliederversammlungen statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.
Es genügt, die Einberufung an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mailadresse zu senden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, oder vom stellvertretenden Vorsitzenden, sowie vom Geschäftsführer, oder stellvertretenden Geschäftsführer oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes (s. § 7)
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) die Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (4) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
 - (5) Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese mindestens von 33 % der stimmberechtigten Mitglieder per Unterschriftenliste unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 7 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören:

der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden,
der 1. Geschäftsführer, der 2. Geschäftsführer,
der 1. Schatzmeister, der 2. Schatzmeister
der Presse- und Öffentlichkeitsreferent,
die Sportleitung,
der Sozialwart, die 2 Beisitzer, der Oberst.

Für die Dauer ihrer Funktion gehören dem Vorstand der amtierende Schützenkönig/-kaiser und die Schützenkönigin an.

Alle Vorstandsmitglieder haben in der Vorstandssitzung ein Stimmrecht.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Als gesetzliche Vertreter des Vereins haften Sie den Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung turnusgemäß für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterstützen den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
- (3) Fällt der erste oder zweite Vorsitzende vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der verbleibende Vorsitzende berechtigt, einen Ersatzmann zu benennen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Fällt ein Mitglied des übrigen Vorstandes aus, so ist der Vorstand berechtigt eine Ersatzperson zu benennen, der an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Die Ersatzperson hat in jedem Fall dieser Bestimmung in schriftlicher Form zu zustimmen.
- (4) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben nach dem Jahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt seine und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, organisiert hauptamtlich die Feste und gewährleistet die Einhaltung der Satzung.

§ 10 Schützenfest

- (1) Höhepunkt des Vereinslebens ist das Schützenfest.
- (2) Der Schützenkönig/-kaiser wird in traditioneller Weise im Rahmen des Vogelschießens ermittelt. Zur Teilnahme am Vogelschießen sind nur Mitglieder berechtigt, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die gesamte Durchführung des Vogelschießens unterliegt der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser kann einen Teil der Aufgaben an qualifizierte Personen übertragen.
- (4) Die Bedingungen zur Teilnahme am Vogelschießen erlässt der Vorstand.
- (5) Der Königs-/Kaiseranwärter muss eine Königin nachweisen.
- (6) Der Schützenkönig-/Kaiser ist Repräsentant des Schützenvereins.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Bürgerschützenverein Hubertus Zweckel 1912 e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (siehe §2), beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

1. Name und Anschrift
2. Geschlecht
3. Bankverbindung
4. Telefonnummern (Festnetz- und Mobil-Nr.) sowie E-Mail-Adressen
5. Geburtsdatum
6. Lizenz(-en)
7. Ehrungen
8. Funktion(-en) im Verein

9. Wettkampfergebnisse
10. Zugehörigkeit zu Mannschaften
11. Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
12. Gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht

- (2) Im Zusammenhang mit seinem Vereins- und Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, durch Aushang auf dem Vereinsschießstand bzw. im Vereinsheim sowie in Festzeitschriften zum Schützenfest, und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder (siehe §7) und sonstige Funktionsträger. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören:

1. Name und Anschrift
2. Vereins- und Abteilungszugehörigkeit
3. Funktion(-en) im Verein
4. Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (3) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband, den Westfälischen Schützenbund 1861 e.V., dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien, übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Westfälischen Schützenbund 1861 e.V.:

1. Name und Anschrift
2. Geburtsdatum
3. Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen
4. Vereinszugehörigkeit
5. Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen
6. sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mailadressen

Ein Mitglied kann jederzeit dem geschäftsführenden Vorstand des verbreitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (4) Auf seiner Homepage, durch Aushang auf dem Vereinsschießstand bzw. im Vereinsheim sowie in Festzeitschriften zum Schützenfest berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder.

Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

1. Name
2. Vereinszugehörigkeit und deren Dauer
3. Funktion(-en) im Verein
4. Geburtsdatum (Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag) – soweit erforderlich

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung vom Namen, Funktion(-en) im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ergebnisse widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Daten und Einzelfotos von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.

- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckte Form soweit an Vorstandsmitglieder (siehe §7) und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Vereins- und Schützenwesens werden dem StadtSportVerband Gladbeck e.V., dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und den Gladbecker Schützenvereinen personenbezogene Daten der Vorstände und Funktionsträger übermittelt. Die Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören:
1. Name und Anschrift
 2. Telefonnummer (Festnetz- und Mobil-Nr.) sowie E-Mail-Adresse
 3. Funktion(-en) im Verein

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Übermittlung von personenbezogenen Daten zu seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Übermittlung.

- (7) Die Mitgliederinformationen werden vereinsintern elektronisch gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes (siehe §2) nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke (siehe §2) hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Beim Austritt, Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Die personenbezogenen Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts, des Ausschlusses oder ab dem Ableben durch den geschäftsführenden Vorstand aufbewahrt.
- (10) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (insbesondere Art. 15-18 DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten.
- (11) Zur Wahrnehmung der Interessen und zum Schutz der personenbezogenen Daten seiner Vereinsmitglieder ernennt der geschäftsführende Vorstand des Bürgerschützenvereins Hubertus Zweckel 1912 e.V. einen Datenschutzbeauftragten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (Art. 37 DSGVO) bzw. dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 38 BDSG).

Zur Wahrnehmung der Neutralität und Unabhängigkeit darf diese Person nicht Mitglied im geschäftsführenden Vorstand sein.

Der Datenschutzbeauftragte berät und unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten, überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und arbeitet mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen.

- (12) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und /oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogenen Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(-en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dem Antrag auf Auflösung wird stattgegeben, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung des Vereins zustimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung, je zur Hälfte für die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzung

Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von ¾ erforderlich

1. bei Auflösung bzw.
, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.
2. bei Verschmelzung des Vereins.

Der Verein ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der die Höhe der Beiträge, Ausgestaltung der Mitgliedschaft, Bestimmung über die Durchführung der Mitgliederversammlung, die Kassenprüfung, Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt werden.

Änderungen der Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dieser Satzungstext entspricht der Beschlussfassung vom 10.03.2019

(Andrè Misch 1. Vorsitzender)

(Hermann Balling 2. Vorsitzender)